

## **Ergebnisprotokoll**

Zur 12. Sitzung (als Videokonferenz) des Fachgremiums IRRBB  
Am Donnerstag, 03. Dezember 2020  
von 9:30 Uhr bis 14:00 Uhr

## **Teilnehmer/-innen**

Siehe Anhang

### **1. Begrüßung**

Herr Hilgers und Herr Springmann begrüßten die Teilnehmer/-innen.

## **2. Diskussion zu den EBA Arbeiten**

### **2.1. Allgemeine Informationen**

Die Aufsicht berichtete über die Arbeiten der „EBA Subgroup on IRRBB“ (SG). Die SG ist in vier Workstreams unterteilt (1. NII Standardansatz, 2. Aufsichtlicher ertragsorientierter Ausreißertest, 3. Leitlinien für CSRBB und 4. Quantitative Auswirkungsstudie (QIS)). Die Diskussionen innerhalb der SG sind inhaltlich noch in einem relativ offenen Stadium. Die Vertreter/-innen der Aufsicht erachten den Zeitplan für die Arbeiten als sehr ambitioniert.

In einem „Roundtable“ am 16.12.2020 sollen die Arbeiten der SG seitens der EBA mit Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft diskutiert werden. Dabei wird der Schwerpunkt auf der Entwurfsfassung der Meldebögen für die QIS liegen.

Die Aufsicht stellte im Folgenden kurz die aktuellen Diskussionsstände dar und tauschte sich mit den Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft über Erfahrungen aus der Praxis und mögliche Umsetzungsschwierigkeiten aus.

### **2.2. NII Standardansatz**

Als Grundlage für den derzeit diskutierten Standardansatz für NII (Net Interest Income, Nettozinsertrag) dient der im Baseler Konsultationspapier<sup>1</sup> enthaltene „Repricing Gap Approach“. Verschiedene offene Punkte sind in den weiteren Arbeiten der SG noch auszugestalten. So ist zu klären, ob der Standardansatz auf NII oder auf die Erträge (NII plus Abschreibungen/Marktwertänderungen) abstellen soll. Die Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft plädierten u. a. aus Gründen einer möglichen Überschneidung zur barwertigen Berechnung für die Beschränkung auf den Nettozinsertrag. Bezüglich der Applikation der Zinsschocks äußerten die Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft, dass die Mehrheit der deutschen Institute für die ertragsbasierte Berechnung der Auswirkungen einer Zinsänderung direkt die geschockten „Spotrates“ und nicht daraus ableitbare neue „Forward Rates“ nutzt.

---

<sup>1</sup> <https://www.bis.org/bcbs/publ/d319.pdf>

Die Aufsicht berichtete, dass bei der Entscheidung über die Ausgestaltung und Kalibrierung des Standardansatzes die Ergebnisse der QIS genutzt werden sollen.

Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft wiesen darauf hin, dass die im Rahmen der Konsultation des o. g. Baseler Papiers geäußerte Kritik an dem NII-Ansatz bestehen bleibt und dass der Baseler Ausschuss in seinen Standards einen reinen barwertigen Ansatz ohne eine ertragsorientierte Komponente veröffentlicht hat.

### **2.3. Aufsichtlicher ertragsorientierter Ausreißertest („Large Decline“)**

Die Aufsicht informierte darüber, dass derzeit das Design und mögliche Metriken für einen ertragsorientierten Ausreißertest diskutiert werden. Da es bisher in keiner Jurisdiktion einen derartigen Ausreißertest gibt, verläuft diese Diskussion noch sehr offen. Ähnlich zu dem bereits bestehenden barwertigen Ausreißertest sollen auch für den ertragsorientierten Ausreißertest „Leitplanken“ zur Berechnung vorgegeben werden. Hier wird geprüft, inwieweit die Leitplanken aus dem barwertigen Ausreißertest übernommen werden können und ob diese sicherstellen, dass die Subrisiken – Basis-, Gap- und Optionsrisiko – abgedeckt sind.

Bezüglich des Verhältnisses zum NII Standardansatz äußerte die Aufsicht, dass eine Berechnung des ertragsorientierten Ausreißertests auf Basis von Ergebnissen aus dem Standardansatz möglich sein muss. Umgekehrt solle es aber keine Notwendigkeit für Banken geben, den Standardansatz zu implementieren, um den Ausreißertest berechnen zu können. Die Berechnung des ertragsorientierten Ausreißertests durch die Institute sollte grundsätzlich analog zum bekannten barwertigen Ausreißertest auf Basis der internen Methoden und Verfahren erfolgen.

### **2.4. Leitlinien für CSRBB**

Die Aufsicht berichtet, dass in den derzeitigen Arbeiten der EBA unter dem zu behandelnden CSRBB im Einklang mit den Baseler Standards eine Veränderung des „Market Credit“, des „Market Liquidity Spreads“ und anderer möglicher Komponenten, die zu Preisschwankungen führen können und nicht unter das IRRBB oder das erwartete Kreditrisiko/Jump-to-Default-Risiko fallen, diskutiert wird. Eine Entscheidung hinsichtlich der Definition, insbesondere bezüglich des idiosynkratischen Credit Spreads, sei aber noch offen. Auch hinsichtlich des Umfangs der Positionen seien die Überlegungen noch in einem frühen Stadium (bspw. Einbezug aller Positionen bis hin zu solchen, die nur die Fair Value Positionen berühren). Die QIS soll u. a. eine Einschätzung der Materialität unterschiedlicher Positionen ermöglichen. Über qualitative Fragen in der QIS erhofft sich die EBA ein besseres Verständnis für die CSRBB-Messung und Steuerung der Institute. Zu den folgenden Aspekten wurde mit den Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft die Umsetzung in der Praxis diskutiert.

#### **a) Risikomessmethoden**

Bei deutschen Kreditinstituten besteht eine hohe Diversität bei der Definition und den Methoden zur Messung des CSRBB sowie der Zuordnung zu übergeordneten Risikokategorien. Daher ist aus Sicht der Kreditwirtschaft bei der Entwicklung der Leitlinien die Methodenfreiheit zu beachten.

## b) Umfang der Positionen mit CSRBB

Einige Mitglieder/-innen des Fachgremiums sehen bei der Steuerung des CSRBB – vor allem mit Blick auf maßgebliche Risikotreiber und die Materialisierung des Risikos – wesentliche Unterschiede zur IRRBB Steuerung. Von Seiten der Kreditwirtschaft wird der Einbezug von Kundenreditgeschäft in die CSRBB-Messung kritisch gesehen und das CSRBB auf Positionen mit einem Marktpreis begrenzt erachtet. Nach Ansicht einiger Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft sollte bei der Einbeziehung von Positionen in das CSRBB nach Durchhalteabsicht und -fähigkeit der Positionen unterschieden werden. Positionen mit Durchhalteabsicht und -fähigkeit sollten folglich nicht in die CSRBB-Betrachtung einbezogen werden. Die Aufsicht teilt diese Ideen grundsätzlich im Rahmen einer Simulation von Rechnungslegungsgrößen. Ökonomische Risiken wären hiervon jedoch aus Sicht der Aufsicht zunächst unabhängig zu sehen.

## 2.5. Quantitative Auswirkungsstudie

Die Aufsicht informierte darüber, dass zum Stichtag 31.12.2020 eine QIS zu IRRBB durchgeführt werden soll. Die Daten sollen es der Arbeitsgruppe ermöglichen etwaige Modelle, Ausreißerkriterien und Methoden zu prüfen und zu kalibrieren.

## 3. Sonstiges

Die Aufsicht informierte über die Hintergründe eines vorab an die Vertreter/-innen des Fachgremiums versendeten Schreibens zur „Aufsichtlichen Position zur Verwendung von Stützstellen über zehn Jahren im Modell gleitender Durchschnitte“. Es wurde klargestellt, dass sich die Position unmittelbar nur auf die direkt von BaFin und Bundesbank beaufsichtigten Institute bezieht. Die Auslegung (Ablehnung der Verwendung von Stützstellen über zehn Jahren im Modell der gleitenden Durchschnitte) gelte bis auf Weiteres. Eine generelle Ablehnung der Methode der gleitenden Durchschnitte sei jedoch nicht Gegenstand des Schreibens. Die Teilnehmer/-innen des Fachgremiums einigten sich darauf, zeitnah in einen Dialog zwischen Kreditwirtschaft und Aufsicht zu treten.

## **Anhang: Teilnehmer/-innen der Videokonferenz des FG IRRBB**

### **Vertreter/-innen der Aufsicht**

Herr Daniel Hilgers	Co-Vorsitzender, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Thomas Springmann	Co-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Frau Dr. Carina Mössinger	Deutsche Bundesbank
Herr Kamil Pliszka	Deutsche Bundesbank
Herr Jannis Röpke	Deutsche Bundesbank
Herr Thomas Weingärtner	Deutsche Bundesbank

### **Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft**

Herr Andreas Ahrens	Nord/LB
Frau Dr. Kerstin Drachter	Bundesverband der Dt. Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Dr. Uwe Gaumert	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Stephan Gliem	Landesbank Berlin AG
Herr Steve Grosche	Commerzbank AG
Herr Wilhelm Höser	Westerwald Bank eG
Herr Thomas Hornung	NRW.BANK
Herr Christian Klomfaß	Finanz Informatik
Frau Peggy Kremp	Deutsche Kreditbank AG
Herr Dr. Carsten Krüger	LBS Nord
Herr Max Lesemann	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Frau Olivia Meister	VÖB - Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Tobias Pauer	Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen im DSGVO
Herr Dr. Erwin Pier-Ribbert	DZ Bank
Frau Dr. Silke Pollandt	L-Bank
Herr Christian Saß	Bundesverband deutscher Banken e.V.
Herr Martin Sandmann	LBS Südwest
Herr Michael Somma	Bankenverband
Frau Ulrike Steffan	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Herr Tom Tschirner	ING AG
Herr Johannes Waldherr	Wüstenrot Bausparkasse AG
Herr Andreas Wieland	Stadtsparkasse Wuppertal
Herr Mark Weinrich	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Herr Olaf Wegner	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)